

SATZU NG

des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Bremen in der auf dem Verbandstag am 03. Juni 2004 beschlossenen Fassung

Übersicht:

§ 1 Name	§ 10 Beiträge
§ 2 Zweck	§ 11 Rechnungsprüfer
§ 3 Geschäftsjahr	§ 12 Pflichten der Mitglieder
§ 4 Mitgliedschaft	§ 13 Organe des Verbandes
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	§ 14 Verbandstag
§ 6 Austritt	§ 15 Der Vorstand
§ 7 Ausschluss	§ 16 Wahlen
§ 8 Austritt aus dem Bund	§ 17 Satzungsänderung
§ 9 Gliederung des Verbandes	§ 18 Auflösung des Verbandes

- § 1 (Name)
- (1) Der Verband führt den Namen Bund Deutscher Rechtspfleger Bremen
 - (2) Der Verband hat seinen Sitz in Bremen
- § 2 (Zweck)
- (1) Der Bund Deutscher Rechtspfleger Bremen vertritt die beruflichen und gesellschaftlichen Interessen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger insbesondere im Lande Bremen.
 - (2) Er beteiligt sich an der Entwicklung des Rechts sowie der Gestaltung der Rechtspflege und fördert die Aus- und Fortbildung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.
 - (3) Der Verband ist Mitglied im Bund Deutscher Rechtspfleger e.V. (Bund)
 - (4) Der Bund Deutscher Rechtspfleger Bremen ist parteipolitisch unabhängig.
- § 3
(Geschäftsjahr)
- Das Geschäftsjahr umfasst zwei Kalenderjahre
- § 4
(Mitgliedschaft)
- (1) Mitglied kann werden, wer die Befähigung zum Rechtspflegeramt erworben hat oder sich im Studium hierzu befindet.
 - (2) Rechtspfleger im Sinne des Absatzes 1 sind auch Ruhestandsbeamte
 - (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der nächste Verbandstag angerufen werden.
- § 5
(Ende der Mitgliedschaft)
- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) im Falle der Beendigung des Vorbereitungsdienstes vor Ablegung der Rechtspflegerprüfung.
 - (2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c) endet die Mitgliedschaft mit Wirksamkeit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Dies wird vom Vorstand festgestellt und dem Ausgeschiedenen mitgeteilt.

- § 6 (Austritt) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens bis zum 1. Oktober des betreffenden Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein.
- § 7 (Ausschluss) (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
a) wenn es mit der Zahlung der Beiträge 6 Monate im Verzug ist;
b) wenn es vorsätzlich und schwerwiegend seine Pflichten als Mitglied (§ 12) verletzt;
c) wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft fortgefallen sind; § 5 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden mit dreiviertel Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Der Ausschluss und seine Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
(3) Der Ausschluss wird zum Ende des auf die Entscheidung folgenden Monats wirksam, sofern nicht innerhalb dieser Frist schriftlich Einspruch gegen die Entscheidung beim Vorstand eingegangen ist.
(4) Über den Einspruch entscheidet der nächste Verbandstag mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird mit Bekanntmachung an das Mitglied wirksam.
- § 8 (Austritt aus dem Bund) (1) Für die Beschlussfassung eines Verbandstages über den Austritt aus dem Bund (§§ 5, 6 der Bundessatzung) gelten die Vorschriften des § 18 dieser Satzung entsprechend.
(2) Wird der Austritt beschlossen, so wird dies der Bundesleitung durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.
(3) Für den Fall des Austritts ist zugleich diese Satzung zu ändern.
- § 9 (Gliederung des Verbandes) (1) Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Rechtspfleger im Lande Bremen gliedert sich der Verband neben der Einzelmitgliedschaft in folgende Gruppen
a. Ortsverein Bremerhaven
(2) Die Gruppen werden durch ihre Vorsitzenden vertreten. Diese gehören dem Vorstand des Verbandes als Mitglieder an.
(3) Die notwendigen Kosten der Geschäftsführung der Gruppen trägt der Verband.
- § 10 (Beiträge) (1) Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit werden durch den Verbandstag bestimmt.
(2) In besonderen Fällen kann der Verbandstag den Vorstand ermächtigen, Zuschläge zu erheben oder Ermäßigungen zu bewilligen.
(3) Ruhestandsbeamte und wegen ihres parlamentarischen Mandats beurlaubte Mitglieder sind beitragsfrei.
- § 11 (Rechnungsprüfer) (1) Für jedes Geschäftsjahr sind durch den Verbandstag zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer zu wählen.
(2) Wiederwahl ist nicht zulässig.
(3) Die Rechnungsprüfer haben auf dem nächsten Verbandstag für das abgelaufene Geschäftsjahr über das Ergebnis ihrer Prüfung der Abrechnung des Kassenführers zu berichten.
(4) Spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag ist die Abrechnung des Kassenführers für das abgelaufene Geschäftsjahr zusammen mit allen Belegen den Rechnungsprüfern zwecks Kassenprüfung auszuhändigen.
- § 12 (Pflichten der Mitglieder) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Verbandes und seine Einrichtungen tatkräftig zu unterstützen, insbesondere auch den kollegialen Zusammenschluss zu pflegen.
Sie haben alles zu unterlassen, was des Interessen des Verbandes zuwiderläuft oder sein Ansehen schädigen könnte.

§ 13 (Organe des Verbandes) Die Organe des Verbandes sind
1. der Verbandstag (Mitgliederversammlung)
2. der Vorstand

- § 14 (Der Verbandstag)
- (1) Der Verbandstag findet als Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Er soll spätestens im ersten Drittel des zweiten Kalenderjahres stattfinden.
 - (2) Die Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d. Bestimmung der Aufgaben und Ziele des Verbandes in Bremen;
 - e. Beschlussfassung zur Verwirklichung der Aufgaben und Zielsetzungen des Bundes;
 - f. Beschlussfassung über Anträge an den Rechtspflegertag des Bundes einschließlich der Delegiertenwahl
 - (3) Weitere Verbandstage sind vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen. Zur unverzüglichen Einberufung ist der Vorstand auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder verpflichtet. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
 - (4) Einladungen zum Verbandstag erfolgen schriftlich. Die Einladung kann auf elektronischem Weg erfolgen.
Die Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zugehen.
Soweit Einladungen mangels Kenntnis einer Anschrift nicht möglich sind, genügt die Bekanntmachung an den entsprechenden Aushängen der Amtsgerichte Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven.
 - (5) Im Falle der Dringlichkeit ist der Vorstand an keine Einladungsfrist gebunden. Auf einen von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich eingebrachten und begründeten Dringlichkeitsantrag erfolgt die unverzügliche Einberufung des Verbandstages. Die Einladung soll die Mitteilung des Gegenstandes des Dringlichkeitsantrages enthalten.
 - (6) Einladungen zum Verbandstag und Festlegung der Tagesordnung obliegen dem Vorstand. Er nimmt auch Anträge zur Tagesordnung und sonstige Anträge, die spätestens eine Woche vor Beginn der Tagung bei ihm eingehen müssen, entgegen.
Verspätet eingegangene Anträge bedürfen der Zulassung durch den Verbandstag.
Andere Anträge bedürfen der Zulassung mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit des Verbandstages.
Bei Ablehnung einer Zulassung ist zugleich darüber zu beschließen, ob der Antrag Gegenstand des nächsten Verbandstages sein soll.
Den Antragstellern ist angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Anträge zu begründen.
 - (7) Tagungsleiter ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Fallen diese sämtlich aus, steht die Leitung dem jeweils an Jahren ältesten Mitglied des Vorstandes zu.
 - (8) Ein Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Das Protokoll soll den Verlauf der Tagung und seine Beschlüsse enthalten und ist vom Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
 - (9) Der Verbandstag entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Art und Reihenfolge der Abstimmung wird vom Tagungsleiter nach parlamentarischen Regeln bestimmt.
In Zweifelsfällen entscheidet der Verbandstag. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen sind in solchen Fällen durch das Los zu entscheiden. Das Los zieht der Tagungsleiter.

- § 15 (Vorstand)
- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - dem Vorsitzenden des Ortsvereins Bremerhaven
 - Beisitzern
 - (2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a. die rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter;
 - b. die Geschäftsführung;
 - c. Durchführung der Beschlüsse des Vorstandstages;
 - d. Entscheidung über die Mitgliedschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt;
 - e. Öffentlichkeitsarbeit;
 - f. Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstandstages;
 - (3) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter nach Bedarf oder auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren oder fernmündlich abgestimmt werden. Der Vorsitzende oder sein an Jahren ältester nicht verhinderter Stellvertreter haben darüber allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich zu berichten.
 - (4) Sitzungen des Vorstandes leitet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein an Jahren ältester Stellvertreter. Ein Vorstandsmitglied führt anhand der zu beschließenden Tagesordnung ein Ergebnisprotokoll, das abschriftlich den Vorstandsmitgliedern mitgeteilt wird.
 - (5) Im übrigen regelt der Vorstand die Verteilung der Geschäfte unter sich.

- § 16 (Wahlen)
- (1) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Jugendwart werden vom Verbandstag gewählt. Der Vorsitzende des Ortsvereins Bremerhaven ist Vorstandsmitglied kraft Amtes.
 - (2) Einem stellvertretenden Vorsitzenden wird die Kassenführung zugeteilt. Dies ist vor der Wahl festzustellen.
 - (3) Der Verbandstag entscheidet, ob Beisitzer gewählt werden sollen. Er bestimmt gegebenenfalls ihre Anzahl und wählt diese nach Maßgabe von Absatz 5.
 - (4) Der Vorstand kann den Beisitzern besondere Geschäftsbereiche zuweisen. Hierzu gehören insbesondere solche der Jugendvertretung und Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten.
 - (5) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer werden einzeln und in geheimer Wahl gewählt.
Bei nur einem Vorschlag kann der Verbandstag mit Einverständnis des Vorgeschlagenen offen wählen. Im übrigen gilt § 14 Absatz 9 und 10 entsprechend.
 - (6) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
 - (7) Die Wahl erfolgt für das Geschäftsjahr.
 - (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so rückt derjenige Bewerber der letzten Wahl auf, der die nächsthöhere Stimmenzahl auf sich vereinigt hat. Der Verbandstag kann mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließen. Kann auf diese Weise der Vorstand nicht ergänzt werden, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durch den Verbandstag vorzunehmen, der spätestens zwei Monate nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.

- § 17
(Satzungsänderung)
- (1) Die Änderung der Satzung kann vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder, die Änderung des § 9 vom Vorsitzenden einer der dort aufgeführten Gruppen, schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden.
 - (2) Der Verbandstag entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen

Stimmen.

§ 18

(Auflösung des
Verbandes)

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur vom Vorstand oder einem Drittel aller Mitglieder beantragt und nur von einem Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so wird auf einem anderen Tag ein neuer Verbandstag einberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (2) Wird die Auflösung beschlossen, ist das Verbandsvermögen einer Wohlfahrtseinrichtung zu überweisen, wenn der Verbandstag nicht anderes mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn der Verbandstag nicht andere Personen zu Liquidatoren bestimmt.